

---

**Von:** Brems Dr., Karen -Vb2 BMAS [<mailto:Karen.Brems@bmas.bund.de>]

**Gesendet:** Donnerstag, 9. April 2015 16:33

**An:** Böcker, Christina

**Cc:** Bungartz, Martin -Vb2 BMAS; Holländer, Katrin -Vb2 BMAS

**Betreff:** 15-04-09 Antwort zur Anfrage BB\_BuT-Leistungen im AsylbLG - Junge Erwachsene nach § 3 Abs. 3 AsylbLG

Sehr geehrte Frau Böcker,

Ihre Auffassung, wonach bei der Gewährung von Leistungen für Bildung und Teilhabe nach § 3 Absatz 3 AsylbLG keine Beschränkung auf Schülerinnen und Schüler, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, gilt, teile ich.

§ 3 Absatz 3 AsylbLG enthält eine Rechtsfolgenverweisung auf die Regelungen zu den genannten Leistungen im SGB XII. Es handelt sich somit um originäre Leistungen der Träger nach dem AsylbLG, für die die allgemeinen Leistungsvoraussetzungen nach diesem Gesetz gelten (z.B. Hilfebedürftigkeit nach § 7 AsylbLG). Soweit die §§ 34 - 34b SGB XII allerdings selbst Einzelheiten der Leistungsgewährung regeln, wie etwa spezielle Altersgrenzen (vgl. § 34 Absatz 7 SGB XII), gelten auch diese entsprechend.

§ 34 Abs. 1 SGB XII sieht aber - anders als § 28 Abs. 1 Satz 2 SGB II - keine Altersobergrenze für Schülerinnen und Schüler bis zur Vollendung des 25. Lebensjahr vor. Auch verweist § 3 Absatz 3 AsylbLG nicht auf die Regelung im SGB II.

Eine Altersgrenze - entsprechend dem SGB II - wird auch nicht durch den Begriff der „jungen Erwachsenen“ in § 3 Absatz 3 AsylbLG eingeführt. Durch die Aufnahme dieses Begriffs sollte lediglich klargestellt werden, dass einzelne Leistungen für Bildung und Teilhabe nicht nur für Kinder und Jugendliche (bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres), sondern auch darüber hinaus erbracht werden können, soweit sich aus § 34 SGB XII nichts anderes ergibt.

Der Verzicht auf eine Altersobergrenze für Schülerinnen und Schüler entsprechend § 28 Abs. 1 Satz 2 SGB II bei den B+T-Leistungen nach dem AsylbLG ist auch sachdienlich und sinnvoll, da aufgrund der Besonderheiten, die aus dem Status der betroffenen Leistungsberechtigten als Asylbewerber oder Flüchtlinge resultieren, nicht regelhaft davon ausgegangen werden kann, dass die schulische Ausbildung bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres abgeschlossen ist.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Karen Brems

Dr. Karen Brems

Referentin

---

Referat Vc2  
Bundesministerium für Arbeit und Soziales

Taubenstr. 4 - 6, 10117 Berlin

Telefon: 030 18 527-2193

E-Mail: [Karen.Brems@bmas.bund.de](mailto:Karen.Brems@bmas.bund.de)

Internet: [www.bmas.de](http://www.bmas.de)